

## **Stellungnahme des Landesfachverbandes Medienbildung Brandenburg und der Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg zum Entwurf des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)**

Potsdam, 13.12.2023

Sehr geehrter Herr Minister Freiberg,

Sehr geehrter Herr Westphal,

ausdrücklich möchten wir uns bedanken für die detaillierte Berücksichtigung unserer jeweiligen Stellungnahmen sowie die gemeinsame Stellungnahme des LJR, LMB, AKJS, KIJUBB, LKJ und FJB bei der Überarbeitung des o.g. Gesetzesentwurf. Viele der durch uns angesprochenen und kritisierten Punkte wurden aus unserer Sicht positiv verändert. Damit zeigt sich, dass die Einbindung von Fachexpert\*innen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und deren Dachverbände wirkt und zu einer Qualitätssteigerung beiträgt.

Dennoch möchten wir zwei wesentliche Aspekte hervorheben, die bisher noch ungenügend im aktuellen Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden, jedoch für unsere beiden Fachverbände von wesentlicher Bedeutung sind:

### **1) Streichung der Fachstellen Medienkompetenz und Jugendmedienschutz ist falsches Signal**

Mit dem aktuellen Entwurf wird die Bedeutung und Rolle von Fachstellen in der Jugendhilfe deutlich gestärkt. Dies umfasst zahlreiche Bereiche wie z.B. Inklusion, Kinder- und Jugendbeteiligung oder Kinderschutz.

In Anbetracht dieser positiven Entwicklung ist der Wegfall der Fachstellen Medienkompetenz und Jugendmedienschutz in der Begründung zu §23 (Jugendmedienschutz) deutlich zu kritisieren.

In Artikel 17 der Konvention über die Rechte des Kindes betonen die Vertragsstaaten die Bedeutung der Medien und sichern allen Kindern den Zugang „zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen“ zu. Neben dem Recht auf Teilhabe wird in lit. e des Artikels explizit zum Ausdruck gebracht, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens junger Menschen bei ihrer Mediennutzung zu ergreifen sind.

In Anbetracht einer gesteigerten Gefährdungslage von Heranwachsenden in digitalen Räumen und der damit verbundenen Notwendigkeit einer gesteigerten Kompetenz von Fachkräften in Fragen der Medienbildung als aktive Resilienzbildung sowie des erzieherischen Jugendmedienschutzes im Sinne erfolgreicher präventiver Maßnahmen sind die Fachstellen in ihrer Bedeutung gleichwertig mit den in Gesetz verankerten Fachstellen und können diese zusätzlich durch das vorhandene Expert\*innenwissen im Bereich der Medienkompetenz und des Jugendmedienschutzes sinnvoll unterstützen (bspw. bei Fragen der digitalen Jugendbeteiligung, inklusive Maßnahmen in digitalen Räumen etc.).

Wir möchten Sie in diesem Sinne dringend auffordern, die Fachstelle Medienkompetenz und die Fachstelle Jugendmedienschutz wieder in den Gesetzestext aufzunehmen und somit auch die Rolle der Digitalisierung anzuerkennen und zu stärken.

## 2) Kindliche und jugendliche Lebenswelten sind digitalisierte Lebenswelten

Der nachvollziehbare Wegfall des Kapitels zur Digitalisierung führt im aktuellen Entwurf zu einer fundamentalen Leerstelle: Bedauerlicherweise finden sich im aktuellen Entwurf nur rudimentäre Bezüge zu Aspekten der Digitalisierungen und den damit verbundenen und notwendigen Maßnahmen.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen formuliert mit der Allgemeinen Bemerkung Nr.25, wie die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe im digitalen Umfeld gleichermaßen verwirklicht werden können. Dabei weisen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass das digitale Umfeld eine enorme Bedeutung für junge Menschen und ihre Entwicklung hat. Alle Gesetze, Maßnahmen und Programme, welche durch die Vertragsstaaten umgesetzt werden, müssen sich daher daran orientieren „eine umfassende Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld [zu] gewährleisten und die Digitale Integration [zu] verbessern“

Lebenswelten von Heranwachsenden sind fundamental durch die Digitalisierung geprägt. Darauf müssen im Sinne eines integrativen Ansatzes alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe eingehen und in ihren Maßnahmen auf einer strukturellen, instrumentellen und inhaltlichen Ebene entsprechend gestalten. Wir regen daher an, der Bedeutung der Digitalisierung für kindliche und jugendliche Lebenswelten und die damit verbundene Notwendigkeit medienpädagogischer Maßnahmen und solche im Sinne eines erzieherischen Jugendmedienschutzes stärker Rechnung zu tragen und eindeutig zu benennen. Hierfür bietet sich die „Begründung A. Allgemeiner Teil“ an. So kann die allgemeine fundamentale Bedeutung hervorgehoben werden.

Zudem sind einzelne Paragraphen zu ergänzen. Ein Beispiel herausgegriffen: § 80 Verordnungsermächtigung Betriebserlaubnis: Hier würden wir im Rahmen von Abs. 3 anregen, den digitalen Raum explizit zu berücksichtigen.

Weitere Positionen zu einzelnen Paragraphen wird die AKJS in ihrer Einzelstellungnahme benennen.

Wir bieten uns als Gesprächspartner\*innen an, um Hintergründe zu den Positionen darstellen und unsere Fachexpertise in den Prozess der Gesetzesentwicklung einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

**Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V.**

Schulstr. 9, 14482 Potsdam

Jessica Euler: [euler@jugendschutz-brandenburg.de](mailto:euler@jugendschutz-brandenburg.de)

**Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e. V.**

Dennis-Gabor-Str. 2, 14469 Potsdam

Cornelia Brückner: [brueckner@medienbildung-brandenburg.de](mailto:brueckner@medienbildung-brandenburg.de)